



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Königlich Preussisches

W u n k-

EDICTE

modurch

die bereits vorhin publicirte

EDICTE

Theils erkläret, Theils aber auch vermehret und  
bestätiget werden.

De Dato Berlin, den 28. März 1752.

G L E B E,

Gedruckt bey Joh. Rud. Eigmann / Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.



Erhellen die Thun

AN N M

EDICTE

des Reichs Rathe

EDICTE

des Reichs Rathe

Das Reichs Rathe

Das Reichs Rathe

**Wir** **Friderich**, von  
**Gottes Gnaden**, Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien/  
Neuschädel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glas/ in Gel-  
dern, zu Magdeburg/ Cleve/ Sülich/ Berge, Sierrin, Pommern/  
der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/  
Wenden/ Schwertin/ Rastenburg/ Ost-Friesland und Miers; Graf zu  
Hohenollern/ Ruyppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tack-  
lenburg/ Schwerin/ Uingen/ Bühren und Leerdam/ Herr zu Haver-  
stein/ der Lande Rosstock/ Stargard/ Lanenburg/ Bütow/  
Uray und Breda/ etc. etc.

**S**chun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir zwar in  
Unseren vielfältig emanirten Münz-Edicten, als denen vom 14.  
July und 25. Novembr. 1750. wie auch vom 9. August und 3. Decembr.  
1751. genugsam angezeigt/ und bekant gemacht haben/ aus was noth-  
dringlichen Ursachen Wir bewogen worden sind/ zur Wohlfart Unserer  
Länder/ zur Beförderung der Handlung/ zur Sicherheit Unserer Unter-  
thanen/ insonderheit aber zum Besten des gemeinen Mannes/ das gäng-  
lich verfallene Münz-Wesen/ auf einen guten zuverlässigen Fuß zu setzen/  
Auch in solchen heilsamen Absichten zum Dienst und Widrußten Unserer  
Staaten/ eine ziemliche Menge/ sowohl in goldenen/ als groben Silber-  
auch kleiner Scheide-Münzen/ auf Unsern königlichen Münz-Städten  
auszuprägen verfügt/ nichtweniger auch verordnet haben/ zu was für  
einen Gebrauch/ nicht allein unser königlich Preussisches gröbere Cour-  
rant-Geld/ sondern auch verschiedene andere ausländische Münz-Sorten  
bestimmet seyn/ oder auch theils im Werth herunter gesetzt/ oder gäng-  
lich verruffen seyn solten.

Und Wir dann wider Verhoffen wahrnehmen müssen/ daß gegen  
diese Unsere Münz-Verordnungen nicht nur allerley Erinnerungen einge-  
bracht/ sondern auch wieder die Erfüllung derselben vielfältig geban-  
delt werden wollen; So können Wir in diesen höchst wichtigen Angele-  
gen-

genheiten nicht umhin/ den Inhalt Unserer vorhin angeführten  
Müng. Edicte, sowohl zu wiederholen/ und zu bestätigen/ als  
auch zu erklären und zu vermehren.

s. I.

Diesemnach bestätigen/ erklären/ verordnen und wollen Wir  
hiemit allergnädigst/ doch ernstlich/

I.) Daß bey allen Unsern Cassen, Zöllen und andern Einnah-  
men/ in Unsern Königreiche/ Chur- und Fürstenthümern/ Herr-  
schaften und Ländern/ in Zukunft und vom 1sten Juny, 1752. an/  
und fernerhin kein ander Geld/ an Gold/ und Silber- Münze  
angenommen und für gültig geachtet werden solle/ als einzig und  
allein dasjenige/ was Wir selbst/ oder Unsere Königliche und Chur-  
fürstliche auch andere Fürstliche Vorfahren in der Regierung che-  
dem haben prägen lassen.

II.) Sollen Unsere Königliche Bediente des Militair- Civil-  
und geistlichen Erats aus Unsern Königlichen und andern öffent-  
lichen Cassen in keinen andern als vorbeschriebenen Cassenmäßi-  
gen Müng. Sorten/ wobin die Scheide- Münze gleichfalls ge-  
höret/ ihre Besoldungen/ Pensiones und Belohnungen/ bezahlet  
bekommen.

III.) Sollen alle sowohl Gerichtliche/ als ausser Gerichtliche  
Kauff- Contracte über unbewegliche Güter/ Verschreibungen/  
Wechsel- Briefe/ Obligationes, in keinem andern/ als Unserm  
neuen Courant- Gelde an Friderichsd'or, gangen/ halben/ Drit-  
theil/ und Viertel's Thalern/ bis inclusive denen 4. und 2. Egr.  
auch 4. Mgr. Stücken/ bey Straffe der Ungültigkeit geschlossen  
und bezahlet werden.

IV.) Sollen auch nach Inhalt Unseres Edicts vom 14. July  
1750. alle Wechsel- Schulden/ und Gerichtliche Contracte, welche  
vor solcher Zeit gemacht worden/ es sey unter Privat- Personen/  
oder bey gangen Gemeinen/ oder auch der Landschaft/ über-  
haupt und durchgehends auf vordenanntes Unser neues gröbere  
Courant- Geld/ nach einem billigmäßigen Agio reduciret und  
umgeschrieben werden/ auch solches an den Orten/ wo es nicht ge-  
schehen können/ bis den 1sten Juny 1752. ohne fernern Anstand  
verrichtet werden/ wobey Wir aber Uns vorbehalten haben/  
nach Beschaffenheit derer vorkommenden besondern Umstände  
ein und andern Orts hierüber Unsere allergnädigste Erklärung zu  
ertheilen.

V.) Sollen die Banquiers, Kauff- und Handels- Leute in Un-  
serm Königreiche und Landen/ nicht schuldig seyn/ die auf sie  
crasirte/

erassirte, und in fremden oder abgängigen Müntz-Sorten gestellte Wechsel-Briefe/ mit anderm Gelde/ als Unserm sub No III bemerckten courant Gelde zu bezahlen, und zwar mit Freyheit solche Zahlung in Friderichsd'or oder in Silber-Müntze bis 2 Ggr. Stück zu leisten.

VI.) Ob auch gleich in Unserm Königreich Preussen einige gröbere Silbermüntzen/ als Sechser und Achzebner gemüntzet worden/ und es also das Ansehen haben möchte/ als ob auch solche in Wechsel Zahlung passiren könnien; So soll/ dasselbe dennoch von diesem Gebrauch ausgeschlossen seyn/ und nicht besser als Scheide-Müntze angesehen werden/ weeshalben solches zwar bey unsern Cassen daselbst angenommen/ nicht aber anhero zu unsern General Cassen emgelandt/ sondern zu dasigen Ausgaben gebraucht werden soll.

### §. II.

Ob nun gleich hieraus satzjam erhellet/ was massen unsere Landesrätliche Absicht dahin gehet/ das in Unsern Staaten und Ländern/ kein anderes als gutes und zuverlässiges/ von Uns/ und Unserm Königlichem Chur- und andern Fürstlichen Vorfahren in der Regierung geprägtes Geld/ an Gold- und Silbermüntzen circuliren solle;

So haben Wir demnach zu Erhaltung und Beförderung der Handlung mit auswärtigen/ unterm 9. August 1751 einigen fremden Müntz Sorten/ in Unsern Landen den Cours zu verstaten/ allergnädigst gut gefunden.

Wir bekräftigen und erklären diesennach/ sothanes Unser Königliches Müntz-Edict hiermit und dahin/ das nachsichende ausländische Müntz Sorten fernerhin im Handel und Wandel angenommen werden und circuliren mögen. Nämlich

#### A) An Gold = Müntzen.

1) Diejenigen vollwichtigen Ducaten/ welche im Teutschen Reich von denen Kaysern/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen desselben gemüntzet worden.

2) Die Herzogliche Braunschweigische 10, 5 und 2½ Rthlr. Stücke/ woron aber diejenigen/ so Anno 1747 und 1748 gemüntzet worden/ ausgeschlossen bleiben.

3) Die alten Frantz Louisdor von Louis XIV. welche ihr völliges Gewicht nach dem Friderichsd'or Stein haben/ jedoch nicht höher am Wehrte/ als die doppelten zu 9 Rthlr. 20.

Ggr. die einfachen aber zu 4 Rthlr. 22 Ggr. und die halben zu 2. Rthlr. 11. Ggr. nach Inhalt unsers Edicts vom 25. Nov. 1750. Jedoch bleibet es im Gleitschen und Mindischen/ und dazu gehörigen Provinzten bey denen ergangenen Verordnungen vom 17 August 1751. und 1. Febr. 1752.

### B) An Silber-Münzen.

1) Alle Teutsche Reichs- und Species Thaler, welche von denen Kaysern/ Churfürsten/ und Ständen des Reichs ausgemünzet worden/ und zwar sowohl die ganzen als halben und Viertheil Rthlr. wovon aber die seit 1750. in schlechtern Wehrt gemünzte Kayserl. und Königl. Ungarische auszunehmen sind.

2) Alle von denen Königl. und Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover nach dem Leipziger Fuß/ und Torgauer Recels ausgemünzete Zweydrittel/ 8. 4 und 2 Ggr. Stücke/ wovon aber die Churfürstlichen seit 1751. in schlechtern Wehrt ausgeprägte Zweydrittel/ 8. 4 und 2 Ggr. Stücke ausgeschlossen sind.

3) Alle von dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg nach dem Leipziger und Unfern approbirten Müng-Fuß geprägte Zweydrittel/ 8. 4 und 2 Ggr. Stk.

4) Ingleichen die von andern Teutschen Reichs-Ständen nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Recels gemünzte Zweydrittel/ 8. 4 und 2 Ggr. Stk. wohin also die seit den letzteren Jahren von den kleinern Fürsten ausgemünzte nicht gehören.

5) Die alten Französische Louis Blancs, von Louis XIV. als ganze/ halbe und Viertheil Rthlr.

Jedoch hat Jedermann bey dem Empfang dieser groben Müng-Sorten/ als derer Rthlr. Zweydrittel und 8 Ggr. St. so wie bey denen Louis Blancs sich wohl vorzusehen/ daß er dabey nicht verbortheilet werde, in Betracht von diesen groben Müng-Sorten die wichtigen ausgekippt/ sonst aber dieselben/ um 6. 8. auch mehr pro Cent beschnitten/ und also zu leicht sind.

### S. III.

Es ist zwar aus dem vorhergehenden leicht abzunehmen/ was für ausländische schlechte und geringe Müng-Sorten von Unfern Casen und von der Circulation im Handel und Wandel künfftighin ausgeschlossen seyn/ verfolglichs entweder aus dem Lande geschaffet oder bey Unfern Königl. Müntzen eingeschmolzen werden sollen: Damit aber sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen/ noch weniger aber der gemeine Mann durch Annehmung verborbener Müng-Sorten in Schaden gesetzt werden möge; So gehet

het diese gänzliche Berruffung eigentlich nachstehende Gold- und Silber-Münzen an;

### A.) Berruffene Gold = Münzen.

- 1) Alle leichte Französische Louisd'or von Louis XIV. welche das Gewicht von unserm Friderichsd'or Stetm nicht haben.
- 2) Alle leichte Kayserliche und Teutsche Reichs Ducaten.
- 3) Alle Holländische Ducaten ohne Unterscheid/ in Betracht solche in Holland selbst/ nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben; Jedoch verstaten Wir/ das die vollwichtigen Holländischen Ducaten in Unserm Königreich Preussen/ auch in Unsern an Holland grentzenden Fürstenthümern und Grafschaften/ als: Cleve/ Geldern/ Ost Friesland/ Tecklenburg und Lingen/ im Handel und Wandel courfieren mögen.
- 4) Oberhaupt alle ausländische Goldmünzen als: neue Louisd'or, von Louis XV. Spanische Pistolen, Englische Guinees, Teutsche Goldgulden/ und die auf solchen Fuß geschlagene Goldmünzen/ Holländische Ryderd'or, Brabandische Severins, und desalichen/ in Betracht die Zulassung aller dergleichen vielen Gold. Münzen nur zum Werrug und Wucher Anlaß giebet.

### B.) Berruffene Silber = Münzen.

- 1) Alle Französische neue unter der Regierung von Louis XV. geschlagene ganze/ halbe und viertel Rthaler und andere kleinere Silber. Münzen.
- 2) Ingleichen die unter Louis XIV. gepräete kleinere und zu 4 Gr. auch zu 4 Mgr. circulirende Silber Münzen.
- 3) Die Holländische Ducatons, Kreuz- und Albertus- Thaler/ auch Gulden und alle andere Holländische Silber-Münzen/ doch hat es damit in Ansehung unsers Fürstenthums Ost-Friesland und der Grafschaft Tecklenburg und Lingen/ nach der gegenwärtigen Verfassung und bis zu anderweitiger Verfügung annoch sein verwenden.
- 4) Alle Englische. Schwedisch. Dänische. Pohlische Musfische. Schweitzer und andere/ sowol grobe als kleinere Silber Münzen/ jedoch verstaten Wir hiermit allergnädigst/ das in Unserm Königreich Preussen, die Pohlische Tumpffe 18 Gr. 6 Gr. Stücke fernweit courfieren, auch bey Unsern Königlichen Caslen dajelbst angenommen werden mögen.

Was die Lauenburgische und Bütowische an Pohlen angrentzen-  
de Lande; ingleichen Stolpe anbetrifft/ verstaten Wir gleichfalls  
aller.

Uergnädigt / daß sie erst und bis auf weitere Verfügung / der in solchen Pohnischen Gelde gestattete Lauenburgsche Zoll annoch darinn abgetragen / dasselbe auch da selbst / wie bisher gewöhnlich / im Handel und Wandel weiter aber nicht course.

5) Alle Arten von Kreuzer Gelde / als 60. 30. 20. 17. 15. 12. 10. 7. 6. 5. 4. 3 und 1 Kreuzer Stück / es mögen solche nach dem schweren oder leichten Fuß / gut oder schlecht ausgemünzt seyn.

Doch wollen Wir in Ansehung unsers Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz es geschehen lassen / daß nach der Münz-Versaffung dieses Landes / und denen allda emanirten Münz-Edicten / die darin approbirte Kreuzer Münze im Handel und Wandel fernerweit courseiren könne.

6) Alle diejenigen gröbere Teutsche Münz-Sorten / welche nach dem Edict vom 6ten April 1737. nicht mit zu denen Münzen des Leipziger Fußes gezählet und dasselbst deutlich specificiret worden.

7) Alle von den kleinern Reichs-Fürsten und Reichs-Städten ausgemünzte Sorten / wann solche gleich den Wehrt von 4 und 2 Gr betragen.

8) Überhaupt aber alle und jede Arten von fremder Scheide-Münze / oder solche Münz-Sorten / die weniger als 2 Gr. im Werth haben / Als Pätermänniger / Batzen / 2 und 1 Mgr. 1 Gr. 6. 4. 3. 2. und 1 Pf. Stück / es mögen dieselben durch vorher emanirte Münz-Edicte in Unsern Landen / im Handel und Wandel / oder auch bey Unsern Cassen geduldet worden seyn / oder nicht.

Wassens Wir nach Inhalt Unsers Edicts vom 3ten Decbr. 1751. ernstlich wollen / daß künfftighin keine andere Scheidemünze / in Unsern Staaten und Ländern courseiren solle / als welche Wir selbst oder Unsere Vorfahren in der Regierung haben ausmünzen lassen. Wie Wir dann zu dem Ende / daß an guter eigener Scheide-Münze kein Mangel erscheinem möge / bey allen Unsern Münz-Städten das nöthige desfalls verfügen lassen. Weil aber die Scheide-Münze / in verschiedenen Unsern Ländern / nach der Einrichtung eines jeden Landes besonders hat abgetheilet werden müssen / wie solchergestalt Unser Königreich Preussen / Unsere Herzogthümer Schlesien und Cleve / eine andere Art von Scheidemünze führen / welche sich nicht auf die Scheidemünze Unserer übrigen Teutschen Staaten nach dem guten Pfenning reduciren lästet.

Als

Als verordnen Wir hiermit/ daß diese Unsere eigene Scheide-Münze, in soweit solche bey einzelnen Stücken nicht passet/ auch daselbst nicht eingeführet/ noch geduldet werden solle.

Wie denn folgende Scheide-Müntzen in jeder derer nachbenannten Provinzien nur allein gelten sollen/ als:

In Cleve, Neurs, Grafschaft Marck und Geldern/ 2/1 $\frac{1}{2}$  Stüber, und 1 Stüber Stücke/ auch Fermannchen Füchse und Deute.

In Schlesien die Gröschel und Kreuzer/ in Preussen die Achtzehner/ Sechser, Drey/ Zwey und Ein Groschen und Schillinge.

In Ost-Friesland die Dertter.

#### S. IV.

Damit nun dieser Unserer umständlicheren Verordnung/ wodurch Unsere vorhin emanirte Müntz-Edicte theils bestätigt/ theils erklärt/ theils aber in einigen Stücken vermehret worden/ die allerunterthänigste und schuldigste Folge geleistet werden müsse.

Als befehlen Wir hiermit allen Unsern Unterthanen/ insonderheit aber Unsern Königlichen Bedienten/ denen Banquiers, Kauff- und Handels Leuten, nicht weniger denen Juden/ und allen die mit Gelde/ in- oder ausserhalb Landes Verkehre haben:

1) Daß sie sich mit allem Fleiß dahin bestreben/ damit sie die/ in Unsern vorher ergangenen und diesem neuen Müntz-Edicte, verruffene Gold- Silber- und Scheide-Müntzen/ binnen der/ auf den 1sten Juny 1752. prolongirten und präfigirten Zeit/ nach ihrer Convenientz entweder aus dem Lande weglichaffen/ oder an die Königlichen Müntzen zum Einschmelzen ablieffern. Da sich dann diejenigen welche ausserhalb Landes kein Verkehre haben/ mit denen verruffenen Müntz-Sorten an die Banquiers und Kauffleute/ oder an die Müntz-Liveranten wenden/ und solche gegen gute Müntz Sorten umsetzen können.

2) Sollen unsere Post- Officianten und Zöllner auf denen Grenz-Stationen genau Acht geben/ daß mit der Post/ oder Fuhr- Leuten/ keine verruffene Müntz-Sorten in unsere Lande eingeführet werden mögen/ massen dieselbe alle dergleichen Gelder/ welche nicht ausdrücklich als Müntz Metalle an unsere Königl Müntzen adressiret und angegeben werden/ anzuhalten besugt seyn/ und auf den Confiscations-Fall derselben den dritten Theil davon zu gemessen haben sollen.

3) Sollen

3) Sollen besagte unsere Post-Officianten und Pöllner, die Reisenden und Fremden / bey dem Einritt in unsere Lande gebührend erinnern / daß sie das / etwa bey sich führende verruffene Geld / entweder bey einem Kauffmann des Orts / oder in dessen Ermangelung bey ihnen selbst / gegen ein billiges Agio umsetzen mögen.

4) Sollen alle Kauffleute und Krähmer / besonders die Juden / weiche auswärtige Messen und Märkte besuchen / hiermit ernstlich angewiesen seyn / das auf solchen Messen und Märkten gelobete / in unsern Landen verruffene Geld / gegen unser gutes, und anderes diesem Edicte gemäße Geld / umzusetzen : Wiederthensfalls das bey ihnen gefundene verbotene Geld / woserne sie keine Münz Livranten sind / confisciret werden soll

5) Da Wir auch wahrnehmen müssen / daß unserer Verordnung vom 25. November 1750 und der vom 9. August 1751. in Ansehung der devalvirten und verruffenen Gold- und Silber-Münzjen nicht nachgelebet werde / sondern dergleichen Münzjen dennoch in der Circulation verbleiben / und zu dem ehemahligen Werth noch beständig / um deswillen angenommen werden wollen / daß der Empfänger derselben / aus Achtung für den Stand und Person des Bezahlers / oder aus Höflichkeit solches nicht abschlagen darf / bisweilen aber gerne zufrieden ist / daß er von bösen Bezahlern / auch in verruffenem Gelde / seine Bezahlung bekomme / wodurch denn unsere heilsame Intention offenbar eludiret wird. Um aber solchen Contravenientien mit Nachdruck vorzubeugen ; So verordnen Wir hiermit / daß der Empfänger solcher abgesetzten und verruffenen Münzje nicht allein ohne Bestrafung bleibe / sondern woserne er die Person denunciret / welche solches verbotene Geld / ihm in Bezahlung angegeben und aufsaendthiger hat / mit Verschweigung seines Namens / ihm der dritte Theil der / von dem Auszahler zu erlegenden Straffe / zufallen solle. Da dann ein solcher Auszahler und Contraveniente ohne Ansehen der Person / von unserm Fiscalat, Policy Directorio, oder jedes Orts Obrigkeit / zu Erlegung derjentigen Summe angehalten werden soll / welche er an diesen devalvirten oder verruffenen Münzjen / ausgezahlt hat.

6) Da auch diejenigen / welche Friderichs d'Or, / oder unsere grobe Silber-Münzje empfangen haben und besitzen / sich Wucherlicher Weise anmassen / bey denen Banquiers und Kauffleuten / hauptsächlich aber bey der Judenschafft / solches gegen Louis d'Or und ander verruffenes Geld umzusetzen / dieses aber wieder zur Circulation zu bringen ; So soll dergleichen dem Publico höchst

höchstinachtbellige und Unserer guten Intention schnurstracks zuwider laufende Wechselung/ hiemit und von daro an gänglich verboten seyn/ selchergestalt/ daß nicht allein der Banquier, Kaufmann und Jude/ so auf dergleichen Contravention betroffen wird/ des ausgewechselten Capitals; besonders auch der Jude seines Privilegii verlustig seyn soll. Was den dergleichen Verwechselung nicht weiter/ als unter Kaufleuten statt haben soll/ welche das verüffene Geld aus dem Lande schaffen können. Woferne auch Jemand von Unsern Königlichen Bedienten oder die sonst in Unsern Solde stehen/ sich gelüsten lassen sollte/ das aus Unsern Casen empfangene gute Geld gegen verbotenes umzusetzen/ oder zu verwechseln; So soll derselbe/ er sey wer er wolle/ auf den Betreffungs Fall/ nicht allein des verwechselten Geldes verlustig/ sondern auch seiner Bedienung entsetzt/ oder aber mit Gefängniß. Leibes. oder Geld Straffe belegt werden.

7) Damit auch diejenigen von Unsern Königlichen Bedienten/ besonders die vom Militair-Stande/ welchen die Auszahlungen anvertrauet und Dero Behuf/ die ihnen gelieferten Friderichs-D'or gegen Scheide-Münze umzusetzen/ gemüthigt sind/ wie auch die Fabricanten, auch ein jeder anderer sich künfftig nicht entschuldigen/ als ob sie keine gute Scheidemünze bekommen können. So sollen dieselben hiermit alles Ernstes angewiesen seyn/ mit denen empfangenen Friderichs-D'or sich an unsere Neue/ auch andere unsere Königliche Münzen zu wenden/ und gegen unsere gute Scheidemünze daselbst umzusetzen.

Damit auch diese unsere Verordnung zu Jedermanns Wißenschaft gelangen/ Unser Policey Directorium, auch jeden Orts Obrigkeit darüber Pflichtmäßig/ und ohne das geringste Nachsehen halten könne; So haben Wir solche zum Druck befördern/ und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen/ daß dieselbe in allen unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde;

Zugleich geben Wir unserm General - Fiscalat, Policey-Directorio, jeden Orts Obrigkeit/ besonders aber denen Münz-Fiscalen hiemit auf/ sich alles Ernstes dahin zu bestreben/ daß diesem Edict so wohl/ als allen andern/ in allen Articula, Punkten, und Clausula ein Gnüge geleistet/ und die Contravenienten mit der darinn vorgeschriebenen Straffe ohne Unterscheid und Ansehen der Person belegt werden mögen/ und soll von der zu erlegenden Straffe dem Denuncianten jederzeit

jederzeit tertia pars, dem Fisco ein gleiches / und das übrige unse-  
rer Straff-Casse anheim fallen.

Zu dessen Urfund haben Wir gegenwärtiges Höchstseigen-  
händig unterschrieben / und mit unserm Königl. Stegel be-  
stärken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28.  
Marty 1752.

Friderich.



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



Königlich Preussisches

W u n k-

W u n k-



wodurch  
es vorhin publicirte

W U N K T E

Theils aber auch vermehret und  
bestätiget werden.

Berlin, den 28. März 1752.

G L E B E,  
Kud. Sigmann / Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.

